

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herrn Hutt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO
DS 0890/14 - Vandalismus, Farbschmierereien und illegale Graffiti (öffentlich)**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hutt,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. In wie vielen Fällen wurden a) im Jahr 2012 und b) im Jahr 2013 städtische Gebäude oder Einrichtungen der Stadt mit Farbe besprüht oder beschmiert und wie hoch war der hierdurch entstandene Schaden?**

In den Jahren 2012 und 2013 sind uns je ca. 20 Fälle bekannt, bei denen Beschädigungen durch Graffiti und sonstige Farbschmierereien aufgetreten sind. Diese wurden in der Regel durch Vollzugsdienstkräfte des Bürgeramtes, den Objektnutzer oder den Hausmeister gemeldet. Zur weiteren Veranlassung wurde entweder eine Reinigungsfirma mit der Beseitigung beauftragt oder der zuständige Bauleiter informiert. In schwerwiegenden Fällen wurde durch die grundstückverwaltenden Ämter oder das Bürgeramt Anzeige wegen des Straftatbestandes der Sachbeschädigung erstattet. Darüber hinaus erfolgte die Anzeige über das Anbringen verfassungsfeindlicher Symbole an den Staatsschutz der Landespolizeiinspektion Erfurt. Diese wurden erfasst und anschließend die sofortige Entfernung veranlasst. Kleinere Vergehen wurden in der Regel beseitigt (Reinigung oder Überstreichen), ohne Anzeige gegen Unbekannt zu erstatten. Die Kosten beliefen sich dabei auf ca. 10,0 bis 15,0 TEUR pro Jahr.

- 2. Werden neben staatlichen Strafverfolgungsmaßnahmen auch Maßnahmen städtischer Ämter zur Einwirkung auf ermittelte Täter wirksam? Wenn ja, welche – wie werden z.B. die Aktivitäten und etwaigen Erfolge der „AG Graffiti“ eingeschätzt?**

Durch die Stadtverwaltung wurden im Zeitraum 2012-2013 wegen illegaler Graffitis sechs Strafanzeigen gegen unbekannt gestellt. Da die Täter nicht ermittelt werden konnten, war keine Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber den Tätern möglich.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Maßnahmen zur Einwirkung auf ermittelte Täter standen nicht vordergründig im Focus der Aktivitäten der 2011 gegründeten "AG Graffiti" des Jugendamtes. Mit dem entwickelten Graffiti-Konzept sollte einer Kriminalisierung der Jugendszene "Graffiti" entgegengewirkt werden, mit dem Ziel der Kommunikation und Integration statt Strafen und Überwachung.

Das ist im Ansatz durch die aktive Einbeziehung von Sprayern aus dieser Szene sehr gut gelungen. Die Jugendlichen, die als Mitglieder in der AG beteiligt waren, kommunizierten Inhalt und Ziel der Arbeit der AG nach "draußen" und halfen dabei, einen gemeinsamen Weg mit den jugendlichen Sprayern zur Eindämmung illegalen Sprayens zu gehen. Innerhalb der Szene trugen Maßnahmen der AG zu einem Erziehungsprozess der Jugendlichen untereinander bei, der sich zum Teil wirksamer erweist als andere Methoden. Die Maßnahmen der "AG Graffiti" bieten jedoch keine Gewähr für das Unterlassen illegaler Schmierereien.

3. Werden zusätzliche Maßnahmen staatlicher oder kommunaler Stellen zur Ermittlung von Tätern und zur Einwirkung auf ermittelte Täter für erforderlich erachtet? Wenn ja, welche?

Die Verschmutzung mit Graffiti stellt, wie in vielen anderen Städten der Bundesrepublik Deutschland auch in der Landeshauptstadt Erfurt ein Problem dar. Nach hiesiger Auffassung ist immer wieder festzustellen, dass sowohl öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Parkanlagen sowie private Gebäude mit Graffiti verschmutzt werden. Es wird eingeschätzt, dass die Situation in den letzten Jahren relativ konstant, aber nicht zufriedenstellend ist.

Das Bürgeramt der Landeshauptstadt Erfurt ist als Ordnungsbehörde generell zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Verunreinigungen durch Graffiti erfüllen jedoch den Straftatbestand der Sachbeschädigung. Daher besteht vonseiten der Ordnungsbehörde keine originäre Zuständigkeit bei der Verfolgung und Ahndung illegaler Graffiti. Mit der Ermittlung und Verfolgung des Straftatbestandes der Sachbeschädigung aufgrund von illegalen Graffiti sind die Thüringer Landespolizeidienststellen beauftragt.

Nach hiesiger Einschätzung bestehen trotz strikter Anwendung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erhebliche Probleme mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die Täter zu ermitteln. Somit wird auch zukünftig die Zunahme von Graffiti-Schmierereien nicht vollumfänglich zu verhindern sein.

Maßnahmen des Graffitiprojektes können zwar die Situation entspannen, bieten jedoch keine Gewähr für das Unterlassen von Schmierereien und illegalen Graffiti. Jedoch thematisieren die Jugendschutzbeauftragten das Problem der illegalen Graffiti im Rahmen von Präventionsveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein